

Name des Veranstalters	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon	Telefax
eMail (freiwillige Angabe)	

Eingangsvermerk / Stempel

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

Antrag für die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung wegen

nicht fristgerechter Erstattung der Anzeige für eine öffentliche Veranstaltung (kürzer als eine Woche vorher)
 motorsportliche Veranstaltung

einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll,
 mit mehr als 1.000 Besuchern zugleich

Gemeinde Wiefenbach

Zeitpunkt der Veranstaltung	einmalige Veranstaltung		regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltung	
	Besucher		voraussichtliche Anzahl der Besucher	
	Datum		Datum	
	Uhrzeit (von) bis		Uhrzeit (von) bis	
	Regelmäßig am (Wochentag)		Uhrzeit (von) bis	
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr.			
Art / Anlass der Veranstaltung	Tanz, Konzert, bunter Abend etc.			
Räumlichkeiten	Größe des Raumes		Größe der Tanzfläche	
	m ²		m ²	
Anzahl der Toiletten		Anzahl der Parkmöglichkeiten		Ort der Parkmöglichkeiten
Art der Musikdarbietung	Alleinunterhalter		mechanische Musik (z. B. Schallplatten, Tonband, Musikbox)	
	Musikkapelle (Name)			Anzahl der Musiker
Eintrittsgeld	kein Eintrittsgeld		EUR je Person	
Sperrzeitverkürzung	ist nicht erforderlich		wird beantragt	
Veranstalterhaftpflicht	Ja Nein			
Sicherheitsdienst	Ja Nein		Wenn ja, Name	
Abgabe von	alkoholischen Getränken		alkoholfreien Getränken	
			Speisen	
Verantwortlicher während der Veranstaltung	Name			
	Telefon			
Bemerkungen				

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Auszug aus dem Gaststättengesetz

§ 20 Allgemeine Verbote

Verboten ist,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.